

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 1. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. August 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-60)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 29. März 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-33)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

Präambel	3
1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Abschlussgrade	3
§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden	4
§ 5 Zugang zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 6 Zugang zum Master-Studium, empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 7 Studienbeginn	6
§ 8 Modularisierung	6
§ 9 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	7
§ 10 Gliederung des Studiums.....	7
§ 11 Studiendauer, Fächerkombinationen	8
§ 12 Lehrformen.....	9
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	11
§ 13 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen	11
§ 14 Prüfungsausschuss.....	12
§ 15 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss	13
§ 16 Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in Studienfachkombinationen	13
§ 17 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen.....	13
§ 18 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen	14

§ 19 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	15
§ 20 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen	15
§ 21 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen.....	16
§ 22 Mündliche Prüfungen	17
§ 23 Schriftliche Prüfungen.....	17
§ 24 Sonstige Prüfungen	18
§ 25 Multiple-Choice-Verfahren	19
§ 26 Abschlussbereich: Bachelor- oder Master-Thesis und Abschlusskolloquium	19
§ 27 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen	22
§ 27a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware“	
§ 28a Regelungen für Studierende mit Kind	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 28b Sonderregelung für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung	
§ 29 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren.....	23
§ 31 Bewertung von Prüfungen	23
§ 32 Mitteilung der Prüfungsergebnisse	24
§ 33 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.....	24
3. Teil: Beendigung des Studiums, Wechsel des Studienfachs	25
§ 34 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums	25
§ 35 Gesamtnote, Studienfachnote, Bereichsnote	26
§ 36 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records	27
§ 37 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums	28
§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	28
§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades.....	29
§ 40 Wechsel des Studienfachs, Wechsel der Fassung der FSB, Grundsätze des Vertrauensschutzes bei Änderung der FSB	29
4. Teil: Schlussbestimmungen.....	30
§ 41 Inkrafttreten	30
§ 42 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen	30
Anlage 1: Satzungsrelevante Elemente von Modulen (§ 8 Abs. 3).....	32
Anlage 2: Bonusleistungen	33
Anlage 3: Multiple-Choice-Verfahren	34
Anlage 4: Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudienfächern an der JMU	34

Präambel

¹Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) sieht sich wissenschaftlicher Lehre und Forschung auf international höchstem Niveau verpflichtet. ²Auf diesem Grundsatz basieren die hier beschriebenen Rahmenbedingungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die weiteren Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese ASPO gilt für alle Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge an der JMU, die jeweils in Vollzeit studiert werden; für Studiengänge, die in Teilzeit studiert werden, gelten die Regelungen der Anlage 4 dieser ASPO. ²Sie gilt, soweit in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der einzelnen Studienfächer nichts Abweichendes geregelt ist. ³Sie kommt dagegen nicht zur Anwendung, soweit und solange für diese Abschlüsse in den einzelnen Studienfächern eigene Studien- und Prüfungsordnungen existieren. ⁴Im Falle einer Umstellung der bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits bestehenden Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge ist diese ASPO anzuwenden.

(2) ¹Die FSB regeln als Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studienfächer in Ergänzung zu dieser Ordnung insbesondere den Studienverlauf sowie die studienfachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen. ²Weitere Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach oder (bei Studienfachkombinationen) in den jeweiligen Studienfächern. ²Im Rahmen eines Bachelor-Studiums erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und werden zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt. ³Durch die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrschen, Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben haben und auf einen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(2) ¹Das Master-Studium führt zu einem weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach oder (bei Studienfachkombinationen) in den jeweiligen Studienfächern. ²Master-Studiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden, was durch die jeweiligen FSB geregelt wird. ³Aufbauend auf den bereits erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen (im Bachelor-Studium) wird das konsekutive Master-Studium als vertiefender, verbreiternder fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet und fördert die weitere Entwicklung der erworbenen Qualifikationen. ⁴Durch die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben, ob sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob sie die Fähigkeiten besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) ¹Im Rahmen des Bachelor- sowie des Master-Studiums werden die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement befähigt. ²Zudem fördert das Studium die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

(4) Bachelor- sowie Master-Studiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Thesis) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 3 Abschlussgrade

(1) Aufgrund eines bestandenen Bachelor- oder Master-Studiums wird ein akademischer Grad nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für

die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung, konkretisiert durch die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264, BayRS 2210-1-1-13-K) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: „Ländergemeinsame Strukturvorgaben“) verliehen, welcher in den jeweiligen FSB festgelegt ist.

(2) ¹In zwei Studienfächer umfassenden Bachelor- oder Master-Studiengängen richtet sich der zu verleihende akademische Grad nach den FSB des Studienfachs, in welchem die Thesis gefertigt wird. ²Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Thesis im Sinne des § 26 Abs. 2 der oder die Betreuer und/oder die Betreuerin oder Betreuerinnen der Thesis mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Thesis zuständig ist. ³Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, gilt § 26 Abs. 2 Satz 3; in diesem Fall richtet sich der zu verleihende akademische Grad nach dem Studienfach, in dem die Thesis angefertigt wird.

(3) ¹Ein Bachelorabschluss berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme eines postgradualen, insbesondere eines Master-Studiums. ²Der Zugang zum postgradualen Studium kann daneben von weiteren Voraussetzungen abhängig sein. ³Das Nähere regeln die jeweils einschlägigen Bestimmungen.

(4) ¹Nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung berechtigt ein Masterabschluss grundsätzlich zur Promotion. ²Entsprechendes gilt für Bachelorabsolventen und -absolventinnen für die unmittelbare Zulassung auch ohne Erwerb eines weiteren Grades.

§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums, z. B. zum Studienangebot, zur Studienaufnahme, oder zu einem Wechsel des Studienfachs bzw. des Studienorts. ³Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z. B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, Überschneidungsfreiheit von Zwei-Fächer-Studiengängen, bei chronischer Erkrankung oder Behinderung, zum Studium mit Kind oder zur Karriereplanung. ⁴Informationen zum Beratungsangebot sowie den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(2) ¹Zur Information und Verwaltung der Studienfächer setzt die JMU ein elektronisches System ein. ²Die Studierenden haben die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 5 Zugang zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) sowie der Hochschulzulassungssatzung der JMU vom 9. Januar 2020 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2020/2020-1.pdf) und der Hochschulzugangssatzung der JMU vom 28. September 2009 (Fundstelle: http://www2.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2009/2009-79.pdf) in den jeweils geltenden Fassungen. ²Im Übrigen bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen, soweit in den FSB in Ausnahmefällen nichts Abweichendes, insbesondere betreffend das Erfordernis des Bestehens eines Eignungsfeststellungsverfahrens oder einer Eignungsprüfung, geregelt ist. ³Die Einzelheiten solcher Verfahren werden in den FSB geregelt. ⁴Für die Durchführung solcher Verfahren ist die jeweilige Fakultät bzw. sind die jeweiligen Fakultäten zuständig, die das Studienfach anbietet bzw. anbieten. ⁵An der JMU bestandene Eignungsfeststellungsverfahren oder Eignungsprüfungen berechtigen zur Aufnahme des entsprechenden Bachelor-Studiums bis zu einer grundlegenden Änderung des jeweiligen Studienfachs in der entsprechenden Ausprägung. ⁶An der JMU nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren oder Eignungsprüfungen können im jeweiligen Fach unbeschadet der Regelungen in den FSB nur einmal wiederholt werden. ⁷Bewerber oder Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, welche von einer anderen Hochschule an die JMU in ein Studienfach wechseln möchten, das ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine Eignungsprüfung vorsieht, haben diese oder jenes an der JMU nur dann abzulegen, sofern die an der anderen Hochschule abgelegte Prüfung (bzw. das Verfahren) hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur JMU aufweist. ⁸In den FSB können zudem Empfehlungen hinsichtlich der für die Aufnahme des Studiums nützlichen Grundkenntnisse gegeben werden.

(2) ¹Für einzelne Studienfächer können Zulassungsbeschränkungen festgesetzt werden, soweit kein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt wird. ²Näheres hierzu regeln die jeweiligen Hochschulsatzungen, insbesondere die Zulassungszahlsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Der Zugang zu Bachelor-Studiengängen, welche das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens oder einer Eignungsprüfung voraussetzen, ist form- und fristgerecht innerhalb einer Ausschlussfrist direkt bei der jeweils zuständigen Stelle der Fakultät an der JMU zu beantragen, wobei die Ausschlussfrist sowie die zuständige Stelle von den Fakultäten ortsüblich bekannt gemacht und mittels geeigneter elektronischer Systeme veröffentlicht werden. ²Diese Antragspflicht gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen, welche gemäß Abs. 1 Sätze 5 oder 7 grundsätzlich nicht noch einmal ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine Eignungsprüfung zu durchlaufen haben. ³Die Zulassung zu Studienfächern in Bachelor-Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist form- und fristgerecht innerhalb der jeweils geltenden Ausschlussfrist elektronisch über die Bewerbungsplattform der JMU zu beantragen. ⁴Die entsprechenden Fristen werden ortsüblich bekannt gemacht und durch geeignete elektronische Systeme veröffentlicht. ⁵Die Immatrikulation für die sonstigen Bachelor-Studiengänge erfolgt zu den üblichen Einschreibezeiten im Referat für Studienangelegenheiten.

(4) ¹Der Zugang zum Bachelor-Studium ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das jeweilige Studienfach in der jeweiligen Ausprägung oder die jeweilige Studienfachkombination an der JMU oder einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat. ²Die Immatrikulation zur Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule bereits begonnenen Studiums im betreffenden Studienfach oder in der betreffenden Studienfachkombination an der JMU ist ebenfalls zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang wechselt. ³Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das betreffende Studienfach oder die betreffende Studienfachkombination in den jeweiligen Ausprägungen an der JMU oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat.

§ 6 Zugang zum Master-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Erforderlich für den Zugang zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses in einem Bachelor-Studiengang bei Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an der JMU oder an einer anderen Hochschule oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses (z. B. Staatsexamen, Abschlüsse von Berufsakademien, die die von der KMK jeweils festgelegten Mindeststandards erfüllen). ²Abweichend davon können die jeweiligen FSB insbesondere vorsehen, dass im Rahmen des Erststudiums erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse) nachzuweisen sind. ³Dabei können in den FSB auch einzelne (Teil-) Studiengänge der JMU als Referenzstudiengänge genannt werden, in denen diese Mindestkompetenzen erworben werden können. ⁴Kumulativ zum Erfordernis eines ersten Hochschul- oder eines gleichwertigen Abschlusses kann in den FSB das Bestehen eines Eignungsverfahrens als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden. ⁵Die Einzelheiten solcher Verfahren werden in den FSB geregelt. ⁶Für die Durchführung solcher Verfahren ist die jeweilige Fakultät bzw. sind die jeweiligen Fakultäten zuständig, die das Studienfach anbietet bzw. anbieten. ⁷Ein an der JMU bestandenes Eignungsverfahren berechtigt dort zur Aufnahme des entsprechenden Master-Studiums bis zu einer grundlegenden Änderung des jeweiligen Studienfachs in der entsprechenden Ausprägung. ⁸Ein an der JMU nicht bestandenes Eignungsverfahren kann für das betreffende Studienfach unbeschadet der Regelungen in den FSB nur einmal wiederholt werden. ⁹Bewerber eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die JMU in ein Studienfach wechseln möchten, das ein Eignungsverfahren vorsieht, haben an der JMU ein solches Eignungsverfahren nur dann zu durchlaufen, sofern das an der anderen Hochschule durchlaufene Verfahren hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur JMU aufweist. ¹⁰In den FSB können zudem Empfehlungen hinsichtlich der für die Aufnahme des Studiums nützlichen Grundkenntnisse gegeben werden.

(2) ¹Für einzelne Studienfächer können Zulassungsbeschränkungen festgesetzt werden. ²Näheres hierzu regeln die jeweiligen Hochschulsatzungen, insbesondere die Zulassungszahlsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Der Zugang zu Master-Studiengängen, welche das Bestehen eines Eignungsverfahrens voraussetzen, ist form- und fristgerecht innerhalb einer Ausschlussfrist direkt bei der jeweils zuständigen Stelle der Fakultät an der JMU zu beantragen, wobei die Ausschlussfrist sowie die zuständige Stelle von den Fakultäten ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht werden. ²Diese Antragspflicht gilt auch für die Bewerber oder Bewerberinnen, welche gemäß Abs. 1 Sätze 7 oder 9 grundsätzlich nicht

noch einmal ein Eignungsverfahren zu durchlaufen haben. ³Die Zulassung zu Studienfächern in Master-Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist form- und fristgerecht innerhalb einer Ausschlussfrist zu beantragen. ⁴Die entsprechenden Fristen werden ortsüblich bekannt gemacht und durch geeignete elektronische Systeme veröffentlicht. ⁵Für die Bewerbung zu Masterstudiengängen kann insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren vorgesehen werden. ⁶Die Immatrikulation für die sonstigen Master-Studiengänge ohne Eignungsverfahren, und /oder Zulassungsbeschränkung erfolgt zu den üblichen Einschreibezeiten im Referat für Studienangelegenheiten.

(4) ¹Der Zugang zum Master-Studium ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das jeweilige Studienfach in der jeweiligen Ausprägung oder die jeweilige Studienfachkombination an der JMU oder einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat. ²Die Immatrikulation zur Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule bereits begonnenen Studiums im betreffenden Studienfach oder in der betreffenden Studienfachkombination an der JMU ist ebenfalls zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang wechselt. ³Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das betreffende Studienfach oder die betreffende Studienfachkombination in den jeweiligen Ausprägungen an der JMU oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel in einem Bachelor-Studienfach im Wintersemester, in einem Master-Studienfach sowohl im Winter- als auch im Sommersemester, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 8 Modularisierung

(1) ¹Die Bachelor- und Masterstudienfächer sind modular aufgebaut. ²Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu beachten. ³In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte) belegte Studieneinheiten zusammengefasst. ⁴Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁵Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines (Studien-)Jahres erworben werden können. ⁶In jeweils schriftlich zu begründenden Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ⁷Module der JMU müssen immer ganzzahlige ECTS-Punkte aufweisen. ⁸Sie sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen; Ausnahmen hiervon sind nur mit jeweils gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

(2) ¹Die Prüfungsinhalte und -formen eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen (Kompetenzen). ²Der Prüfungsumfang ist auf das dafür notwendige Maß zu beschränken. ³Module werden daher in der Regel mit einer einzelnen studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung abgeschlossen; in jeweils schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann auch mehr als eine Erfolgsüberprüfung vorgesehen werden. ⁴Einzelheiten der Erfolgsüberprüfung sind im 2. Teil dieser Ordnung geregelt. ⁵In jeweils schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann das Ablegen einer Modulprüfung und das damit einhergehende Belegen der dazugehörigen Lehrveranstaltungen vom vorherigen Bestehen einer anderen Modulprüfung abhängig gemacht werden (sogenannte „Verknüpfung“).

(3) ¹Die Modulbeschreibungen an der JMU umfassen neben satzungsrelevanten Elementen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung auch nicht satzungsrelevante Elemente. ²Die satzungsrelevanten Elemente sind in den FSB geregelt und werden in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher durch die nicht satzungsrelevanten Elemente ergänzt. ³Dort ist insbesondere zu regeln, wer die Verantwortung für das Modul trägt (Modulverantwortliche/r), welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte vermittelt und welche Lernergebnisse erworben werden sollen. ⁴Diese sind dabei an den Gesamtzielen des jeweiligen Studienfachs auszurichten. ⁵Die Modulbeschreibungen werden von den jeweils für die Module verantwortlichen Einrichtungen der JMU erstellt und gepflegt. ⁶Dabei sind Beschreibungen zu verwenden, welche den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben Rechnung tragen.

(4) ¹Die Modulhandbücher werden insbesondere in elektronischer Form veröffentlicht. ²Veröffentlichte Modulbeschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange, bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

§ 9 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵Ein Semester umfasst in der Regel 30 ECTS-Punkte. ⁶Geringfügige Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn in einem Studienjahr genau 60 ECTS-Punkte erreicht werden. ⁷ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 10 Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium wird in Pflichtbereich und/oder einen oder mehrere Wahlpflichtbereiche, sowie den Abschlussbereich und im Bachelor-Studium den Schlüsselqualifikationsbereich gegliedert. ²Für jedes Studienfach werden in den FSB als Anlage in Form einer obligatorischen Studienfachbeschreibung (SFB) die Module des Fachs mit ihren satzungsrelevanten Bestandteilen aufgeführt. ³Die Bereiche können nach Maßgabe der jeweiligen FSB in maximal zwei Ebenen von Unterbereichen, Schwerpunktbereichen und Modulgruppen gegliedert werden, denen mit Ausnahme der Modulgruppen jeweils ECTS-Punkte zugewiesen werden. ⁴Modulgruppen dienen lediglich der strukturierten Darstellung von Modulen, ECTS-Punkte sind ihnen nicht zugewiesen. ⁵Sollen bei der Ausgestaltung eines Studienfachs in die SFB Module aufgenommen werden, die nicht von einer der das Studienfach anbietenden Fakultäten stammen, so ist vor Aufnahme das schriftliche Einverständnis der anbietenden Fakultät als „Importzusage“ einzuholen.

(2) ¹Die in der SFB aufgeführten Module in einem Wahlpflichtbereich und im Schlüsselqualifikationsbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss für das jeweilige Studienfach kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu den jeweiligen FSB weitere Module, z. B. auf schriftlich begründeten Antrag eines oder einer Studierenden, zulassen („Fast-Track-Verfahren“). ³Hierbei ist Abs. 1 Satz 5 entsprechend zu beachten. ⁴Die Änderungssatzung ist spätestens ein Jahr nach erstmaliger Umsetzung des in Satz 2 beschriebenen Verfahrens zu erlassen.

(3) ¹Der Abschlussbereich besteht aus dem Modul der Thesis. ²Im Ein-Fach-Studium und im Studium einer Kombination aus Haupt- und Nebenfach kann der Abschlussbereich nach Maßgabe der FSB auch aus weiteren Modulen bestehen, insbesondere dem Modul des Abschlusskolloquiums, dessen Durchführung eine bestandene Thesis voraussetzt. ³Für die Thesis sind in einem Bachelor-Studiengang in der Regel 10 ECTS-Punkte, in einem Master-Studiengang 30 ECTS-Punkte vorzusehen. ⁴Nach Maßgabe der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben können im Ein-Fach-Studium sowie im Studium einer Kombination aus Haupt- und Nebenfach für die Bachelor-Thesis 6 bis 12 ECTS-Punkte vergeben werden, für die Master-Thesis 15 bis 30 ECTS-Punkte, jeweils mit einer entsprechenden Anpassung der Punktezahlen im Pflicht- und/oder Wahlpflichtbereich. ⁵Wird ein Abschlusskolloquium vorgesehen, sind beim Bachelor-Studium für die Thesis und das Abschlusskolloquium in der Summe bis zu 15 ECTS-Punkte vorzusehen. ⁶Beim Master-Studium sind in einem solchen Fall für die Master-Thesis und das Abschlusskolloquium in der Summe bis zu 30 ECTS-Punkte vorzusehen.

(4) ¹Die Module im Schlüsselqualifikationsbereich des Bachelor-Studiums vermitteln Kompetenzen im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten. ²Hierzu gehören methodische, soziale und kommunikative Kompetenzen aus dem Umfeld des Fachs ebenso wie Grundlagen aus anderen Fächern. ³Dieser Bereich ist in die Unterbereiche der fachspezifischen und der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zu unterteilen, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 15 ECTS-Punkte und der der allgemeinen Schlüsselqualifikationen 5 ECTS-Punkte umfasst. ⁴Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen können Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, soweit nicht bestimmte Module in begründeten Ausnahmefällen von der anbietenden Einrichtung für Studierende dieser Einrichtung (Institut, Fakultät) oder für Studierende bestimmter Studienfächer explizit ausgeschlossen wurden. ⁵Eine

solche ausnahmsweise Ausschlussmöglichkeit besteht beispielsweise für Module aus Studienfächern, die speziell für Hörer und Hörerinnen anderer Studienfächer konzipiert wurden. ⁶Sie wird in der Modulliste des ASQ-Pools dokumentiert. ⁷In den FSB der jeweiligen Studienfächer kann das Absolvieren bestimmter Module aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Angebot empfohlen werden. ⁸Neben dem bestehenden Pool von allgemeinen Schlüsselqualifikationen können von den Bachelor-Studienfächern in der Ausprägung von 180 und 120 ECTS-Punkten ausschließlich für ihre Studierenden zusätzliche allgemeine Schlüsselqualifikationsmodule angeboten werden. ⁹In den Bachelor-Studienfächern in der Ausprägung von 75 und 60 ECTS-Punkten besteht dagegen diese Möglichkeit nicht.

(5) ¹In der Kombination zweier Bachelor-Hauptfächer (im Umfang von jeweils 75 ECTS-Punkten) sind die nach Abs. 4 Satz 3 erforderlichen 5 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen aus dem Angebot des Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen zu erbringen. ²Die nach Abs. 4 Satz 3 erforderlichen 15 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sind insgesamt in beiden Studienfächern zu erbringen, wobei auf jedes der beiden Studienfächer mindestens 5 ECTS-Punkte entfallen müssen (was zur Folge hat, dass in einem der beiden Studienfächer maximal 10 ECTS-Punkte im Hinblick auf die insgesamt erforderlichen 15 ECTS-Punkte eingebracht werden können). ³In jedem Studienfach ist ein Angebot an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten vorzusehen.

§ 11 Studiendauer, Fächerkombinationen

(1) ¹Die Regelstudienzeit konsekutiver Bachelor- und Master-Studiengänge ist auf zehn Semester (fünf Jahre) festgelegt, in denen insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden. ²Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen nach Maßgabe der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sechs, sieben oder acht Semester für die Bachelorstudiengänge und vier, drei oder zwei Semester für die Masterstudiengänge. ³Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. ⁴Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. ⁵Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Punkte benötigt. ⁶Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge an der JMU beträgt grundsätzlich sechs Semester bei 180 ECTS-Punkten. ⁷Bei Ein-Fach-Studiengängen können sieben- oder achtsemestrige Bachelor-Studiengänge mit 210 bzw. 240 ECTS-Punkten vorgesehen werden. ⁸Die Regelstudienzeit der Master-Studiengänge beträgt grundsätzlich vier Semester bei 120 ECTS-Punkten. ⁹Bei Ein-Fach-Studiengängen können auch zwei- oder dreisemestrige Master-Studiengänge mit 60 bzw. 90 ECTS-Punkten vorgesehen werden.

(2) Für das Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern kommen folgende Ausprägungen und Kombinationen von Studienfächern mit den folgenden Aufteilungen der Bereiche in Betracht:

1. ^IEin-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten, wovon 10 ECTS-Punkte auf den Abschlussbereich und 20 ECTS-Punkte auf den Schlüsselqualifikationsbereich entfallen. ^{II}Der Pflichtbereich soll mindestens 60, der Wahlpflichtbereich höchstens 90 ECTS-Punkte umfassen.
2. ^IKombination zweier gleichgewichteter Hauptfächer mit je 75 ECTS-Punkten zuzüglich des Abschlussbereichs mit 10 ECTS-Punkten und des Schlüsselqualifikationsbereichs mit insgesamt 20 ECTS-Punkten. ^{II}In jedem Hauptfach sollen 60 ECTS-Punkte auf den Pflichtbereich und 15 ECTS-Punkte auf den Wahlpflichtbereich entfallen.
3. ^IKombination eines Hauptfachs mit 120 ECTS-Punkten mit einem Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten, wobei im Hauptfach 10 ECTS-Punkte auf den Abschlussbereich und 20 ECTS-Punkte auf den Schlüsselqualifikationsbereich entfallen. ^{II}Der Pflichtbereich des Hauptfachs soll mindestens 60 ECTS-Punkte, der Wahlpflichtbereich höchstens 30 ECTS-Punkte umfassen. ^{III}Der Pflichtbereich des Nebenfachs soll mindestens 30 ECTS-Punkte umfassen, der Wahlpflichtbereich höchstens 30 ECTS-Punkte.

(3) Für das Ein-Fach-Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern kommt folgende Ausprägung mit folgender Aufteilung der Bereiche in Betracht:

^IEin-Fach-Studium mit 210 ECTS-Punkten, wovon 10 ECTS-Punkte auf den Abschlussbereich und 20 ECTS-Punkte auf den Schlüsselqualifikationsbereich entfallen. ^{II}Der Pflichtbereich soll mindestens 60, der Wahlpflichtbereich höchstens 120 ECTS-Punkte umfassen.

(4) Für das Ein-Fach-Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern kommt folgende Ausprägung mit folgender Aufteilung der Bereiche in Betracht:

¹Ein-Fach-Studium mit 240 ECTS-Punkten, wovon 10 ECTS-Punkte auf den Abschlussbereich und 20 ECTS-Punkte auf den Schlüsselqualifikationsbereich entfallen. ¹¹Der Pflichtbereich soll mindestens 60, der Wahlpflichtbereich höchstens 150 ECTS-Punkte umfassen.

(5) ¹In begründeten Ausnahmefällen können die FSB im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (soweit jeweils vorhanden) Abweichungen von der Verteilung gemäß Abs. 2 bis 4 vorsehen. ²Im Ein-Fach-Studium und im Studium einer Kombination aus Haupt- und Nebenfach kann auch im Abschlussbereich eine Abweichung vorgenommen werden.

(6) Für das Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kommen folgende Ausprägungen und Kombinationen von Studienfächern mit den folgenden Aufteilungen der Bereiche in Betracht:

1. Ein-Fach-Studium mit 120 ECTS-Punkten unter Einbeziehung des Abschlussbereichs mit 30 ECTS-Punkten,
2. Kombination zweier gleichgewichteter Hauptfächer mit je 45 ECTS-Punkten, zuzüglich des Abschlussbereichs mit 30 ECTS-Punkten.

(7) Für das Ein-Fach-Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern kommt folgende Ausprägung mit folgender Aufteilung der Bereiche in Betracht:

Ein-Fach-Studium mit 90 ECTS-Punkten unter Einbeziehung des Abschlussbereichs mit 30 ECTS-Punkten.

(8) Für das Ein-Fach-Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern kommt folgende Ausprägung mit folgender Aufteilung der Bereiche in Betracht:

Ein-Fach-Studium mit 60 ECTS-Punkten unter Einbeziehung des Abschlussbereichs mit 30 ECTS-Punkten.

(9) ¹Für das Master-Studium ist die Verteilung der verfügbaren ECTS-Punkte auf den Pflicht- sowie den Wahlpflichtbereich (soweit jeweils vorhanden) gemäß Abs. 6 bis 8 in den jeweiligen FSB zu regeln. ²Im Ein-Fach-Studium kann auch im Abschlussbereich eine Abweichung vorgenommen werden.

(10) ¹Bei der Kombination zweier Studienfächer herrscht in Bachelor- und Master-Studiengängen im Rahmen des Studienangebots und der vom jeweiligen Fach angebotenen Ausprägungen grundsätzlich freie Studienfachwahl, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung in Bezug auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. ²Die zentrale Studienberatung und die Fachstudienberatungen geben Hinweise zu überschneidungsfreien Kombinationsmöglichkeiten. ³Bei Zwei-Fächer-Studiengängen kann für eine spezielle Zwei-Fächer-Kombination eine charakterisierende Namensgebung verwendet werden, falls dies von beiden beteiligten Fächern gewünscht und in den FSB einheitlich geregelt wird. ⁴Bei Studienfachkombinationen ist die Kombination mit einer anderen Ausprägung des gleichen Studienfachs ausgeschlossen. ⁵Daneben ist eine Studienfachkombination ausgeschlossen, wenn in beiden Studienfächern identische Pflichtmodule vorgesehen sind. ⁶Im Übrigen ist ein zeitgleiches Doppelstudium unter Beibehaltung desselben Hauptfachs nicht möglich.

(11) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Als Orientierungshilfe gibt die das jeweilige Studienfach anbietende Fakultät (bei mehreren: die Fakultäten gemeinsam) durch einen Studienverlaufsplan eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums. ⁴Dabei sollen den Studierenden nach Möglichkeit Zeiträume für Aufenthalte an Hochschulen im Ausland und/oder in der Praxis ohne Zeitverluste aufgezeigt werden.

(12) Bei Studienfachkombinationen wird für beide Studienfächer insgesamt eine einheitliche Zählung der Fachsemester vorgenommen.

§ 12 Lehrformen

(1) ¹Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. ²Lehrformen sind insbesondere:

1. Vorlesungen (V):

¹Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. ¹¹In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

2. Seminare (S):

¹Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. ²Die Studierenden werden insbesondere durch Referate oder Vorträge sowie durch Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

3. Übungen (Ü):

¹Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. ²Dabei stehen insbesondere die selbständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen im Mittelpunkt. ³Übungen können auch praktische Anteile beinhalten.

4. Praktika (P):

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

5. Projekt (R):

In Projekten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten erarbeitet, wobei hierdurch die Studierenden in die Lage versetzt werden sollen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

6. Kolloquien (K):

Sie dienen der mündlichen Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten oder der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit.

7. Tutorien (T):

Sie dienen der Begleitung, Vertiefung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen während des ersten Studiensemesters.

8. Exkursionen (E):

Sie dienen der praxisnahen Vermittlung und Vertiefung von Studieninhalten.

³Darüber hinaus sind weitere Lehrformen möglich, welche in den FSB festgelegt werden.

(2) Soweit technisch möglich, können die Lehrveranstaltungen auch durch den Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel statt) sowie von Blended-Learning (Kombination aus „klassischer“ Lehrform und Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel) stattfinden.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der jeweiligen SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht nicht.

(4) Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in dem festgelegten Zeitraum mittels der eingesetzten elektronischen Verfahren anzumelden (sog. Belegen der Lehrveranstaltung).

(5) ¹Alle Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Master-Studium sind Modulen zugeordnet. ²Ein beständenes Modul kann in einem Studiengang nur einmal berücksichtigt werden. ³Module, die bereits in einem Bachelor-Studiengang vorgesehen sind, sollen nicht im konsekutiven Master-Studium aufgenommen werden.

(6) ¹Ein Anspruch darauf, dass ein Modul im Wahlpflichtbereich oder im Schlüsselqualifikationsbereich in einem Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Gleiches gilt, wenn der JMU für die Lehrveranstaltung kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ³Die Studierbarkeit des Wahlpflichtbereichs insgesamt, gegebenenfalls des angebotenen Schwerpunktes oder der Studienrichtung, muss jedoch gewährleistet sein.

(7) ¹Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs oder des Schlüsselqualifikationsbereichs (sofern diese nicht einem Pflichtmodul dieses Bereichs zugeordnet sind) kann unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. ²Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in den FSB festgelegt. ³Begrenzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind für den Pflichtbereich nicht möglich.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 13 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen insgesamt 180 (bei sechs Semestern Regelstudienzeit), 210 (bei sieben Semestern Regelstudienzeit) oder 240 ECTS-Punkte (bei acht Semestern Regelstudienzeit) aus einem oder im Falle einer Studienfachkombination aus beiden Studienfächern erworben werden. ²Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche einschließlich etwaiger Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche des jeweiligen Studienfachs bzw. der jeweiligen Studienfächer einzuhalten.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss eines Master-Studiums müssen insgesamt 60 (bei zwei Semestern Regelstudienzeit), 90 (bei drei Semestern Regelstudienzeit) oder 120 ECTS-Punkte (bei vier Semestern Regelstudienzeit) aus einem oder im Falle einer Studienfachkombination aus beiden Studienfächern erworben werden. ²Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche einschließlich etwaiger Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche des jeweiligen Studienfachs bzw. der jeweiligen Studienfächer einzuhalten.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 jeweils erforderlichen ECTS-Punkte sollen innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit erworben werden.

(4) ¹Hat der Prüfling die entsprechende Punktzahl nicht innerhalb zweier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor- bzw. Master-Studium in der jeweiligen Studienfachkombination als erstmals nicht bestanden. ²Hat der Prüfling auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor- bzw. Master-Studium in der jeweiligen Studienfachkombination als endgültig nicht bestanden. ³Dabei ist unbeschadet der Regelung des § 26 Abs. 8 bei jeweils geringfügigem zeitlichem Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ⁴Die Kontrolle des Erreichens der 180, 210 oder 240 ECTS-Punkte im Bachelor-Studium bzw. der 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte im Master-Studium, insbesondere das Erreichen der für die jeweiligen Bereiche des Studienfachs bzw. der beiden Studienfächer (bei Studienfachkombinationen) vorgesehenen ECTS-Punktezahlen wird durch das Prüfungsamt vorgenommen.

(5) ¹In den FSB des jeweiligen Studienfachs können Fristen festgelegt werden, die das Bestehen der Erfolgsüberprüfungen bestimmter Module gegen Ende bestimmter Fachsemester vorsehen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP), weitere Kontrollprüfungen). ²Für diesen Fall wird auf die Regelungen des § 19 Abs. 6 sowie des § 20 Abs. 2 explizit hingewiesen. ³Soweit in den FSB eines Studienfachs eine GOP und/oder eine weitere Kontrollprüfung vorgesehen ist, sind dort auch die gemäß Satz 1 festgelegten Module zu benennen. ⁴Soweit in den FSB eines Studienfachs keine GOP vorgesehen ist, sind in diesen FSB für Studierende, denen als qualifiziert Berufstätige ein fachgebundener Hochschulzugang eröffnet ist, Regelungen über das Bestehen des erforderlichen Probestudiums festzulegen (gemäß Art. 88 Abs. 6 und 10 BayHIG, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 32 QualV in den jeweils geltenden Fassungen), soweit von der grundsätzlichen Regelung des § 4 Hochschulzugangssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden soll.

(6) ¹Überschreitet ein Prüfling aus nicht zu vertretendem Grund eine der Fristen aus Abs. 4 oder 5 oder kann er aus nicht zu vertretendem Grund Pflichtmodule innerhalb der gemäß Abs. 4 oder 5 vorgesehenen Semestergrenzen nicht erfolgreich ablegen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Der nicht zu vertretende Grund muss hierbei im jeweils nach Abs. 4 oder 5 maßgeblichen Semester vorliegen und ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Im Fall des Vorliegens einer Krankheit muss diese unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes nachgewiesen werden. ⁴In Studienfachkombinationen entscheidet jeder Prüfungsausschuss jeweils über sein Studienfach. ⁵Für die Prüfung der Verlängerung der Fristen gemäß Abs. 4 oder 5 ist der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, in welchem die Thesis gefertigt wird. ⁶Ist diese fächerübergreifend, ist der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Prüfungsausschuss zuständig. ⁷Sollte der Prüfling noch kein Thema für die Thesis gewählt haben, müssen beide Prüfungsausschüsse einer Verlängerung zustimmen. ⁸Ist dies nicht der Fall, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

(7) Soweit ein bestimmter Prüfungserfolg im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt der JMU nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird für das jeweilige Studienfach ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Dieser hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist. ⁴Die Bildung von fächerübergreifenden Prüfungsausschüssen ist zulässig, wobei dies in den FSB aller betroffenen Studienfächer einheitlich zu regeln ist. ⁵Kommt eine einheitliche Regelung im Sinne von Satz 4 nicht zustande, ist die Bildung von fächerübergreifenden Prüfungsausschüssen nicht möglich, so dass für das jeweilige Studienfach ein separater Prüfungsausschuss zu wählen ist.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät, die das jeweilige Studienfach anbietet, gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät oder der jeweiligen Fakultäten gewählt werden, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁶Der Fakultätsrat kann daneben für jede im Fakultätsrat vertretene Personengruppe einen oder mehrere Ersatzvertreter und/oder eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen (jeweils mit Festlegung der Reihenfolge) durch Wahl bestimmen. ⁷Die Besetzungen der Prüfungsausschüsse sind unverzüglich an das Prüfungsamt zu melden. ⁸Im Falle von Studienfächern, welche fakultätsübergreifend unter der Verantwortung von mehr als einer Fakultät angeboten werden, wird der fächerübergreifende Prüfungsausschuss aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten besetzt. ⁹Dabei erfolgt die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die betreffenden Fakultätsräte. ¹⁰Ändert sich die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, so ist dieser neu zu wählen. ¹¹Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. ¹²Die Professoren oder Professorinnen müssen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ¹³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt der oder die gemäß Satz 6 gewählte Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterin in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge in den Prüfungsausschuss ein. ¹⁴Sollte ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin nicht mehr vorgesehen sein oder nicht zur Verfügung stehen, wird vom betreffenden Fakultätsrat ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Studiendekanen und den Studiendekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten, zentralen Einrichtungen und den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung bzw. nach den FSB festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; der Prüfungsausschuss macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident oder die Präsidentin der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss unterstützt die Studiendekane und/oder Studiendekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten im Hinblick auf den von ihnen gemäß Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig zu erstellenden Bericht zur Lehre. ²Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung sowie der FSB.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

§ 15 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Fax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen, wobei neben den ordentlichen Sitzungsterminen auch außerordentliche Termine aufgrund aktuell zu entscheidender Fallgestaltungen anberaumt werden. ⁴Er beschließt grundsätzlich in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵In geeigneten Fällen soll ein Mitglied des Prüfungsamtes zur Sachverhaltsdarstellung beratend oder zur Kenntniserlangung der zu treffenden Entscheidungen hinzugezogen werden. ⁶Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren gemäß § 30 Abs. 6 der Grundordnung der JMU (Grundordnung der Julius Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 - Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-12 in der jeweils geltenden Fassung), auch elektronisch, in Betracht. ⁷Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ¹⁰Eine Ausfertigung des Protokolls oder im Falle eines Umlaufverfahrens des Beschlusses ist im Abdruck an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen. ²Der oder die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung durch den jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in Studienfachkombinationen

¹In aus zwei Fächern bestehenden Studiengängen ist für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfungen im jeweiligen Studienfach der jeweils nach § 14 gewählte Prüfungsausschuss zuständig. ²Für den Fall einer fächerübergreifenden Thesis wird auf die Regelung des § 3 Abs. 2 verwiesen. ³Soweit nach den Vorschriften dieser Ordnung keine spezielle Regelung getroffen wird, haben im Übrigen bei fächerübergreifenden Fragen die beiden Prüfungsausschüsse zu versuchen, eine einheitliche Lösung herbeizuführen. ⁴Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, ist durch die beiden Studiendekane zu vermitteln. ⁵Im Falle des Scheiterns dieser Vermittlung gilt die fächerübergreifende Frage als abgewiesen.

§ 17 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 85 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozenten oder Dozentinnen die Prüfungen selbst ab. ³Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden; § 4 Abs. 2 ist zu beachten. ⁴Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, von dem oder der Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ⁶Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahre erhalten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zum benannten Prüfer oder der benannten Prüferin ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzern oder Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen prüfen selbst nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Insbesondere können Prüfer und Prüferinnen aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer oder Prüferinnen ersetzt werden.

§ 18 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 86 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. ⁴Module können bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im neuen Studiengang an der JMU beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 31 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 31 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) ¹Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Im Regelfall wird für jeweils vollständige 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss eine von der Maßgabe des Satzes 2 abweichende Zahl von Fachsemestern anrechnen; im Falle von Studienfachkombinationen ist dies nur dann möglich, wenn sämtliche beteiligten Prüfungsausschüsse über die Abweichung Einigkeit erzielen.

(7) Im Transcript of Records nach § 36 werden die Noten angerechneter Leistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet oder nach Abs. 5 umgerechnet wurden.

(8) ¹Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 19 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin gemäß der dortigen Regelungen unter Beachtung der Maßgabe des § 21 Abs. 2 bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB anzugeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der jeweiligen SFB festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – geregelt.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende mitgeteilt werden. ³Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann von dem oder der jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen, bei Prüfungsleistungen zu Modulen, die von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) oder der Fakultät für Humanwissenschaften angeboten werden, spätestens acht Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung, der FSB, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 20 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹In der Regel wird ein Prüfungszeitraum kurz vor Beginn oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs bestimmt. ²Innerhalb dieses Zeitraums legt der Prüfungsausschuss für jede Erfolgsüberprüfung Ort und Zeitpunkt fest (unter Beachtung des § 21) und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ³Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in anderer Weise festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Zu jeder Erfolgsüberprüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. ²Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die

für den Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiell-rechtliche Ausschlussfristen. ⁴Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu Prüfungen ausschließlich im zentralen elektronischen System der JMU anzumelden. ⁵Für den Fall, dass Module in einem Studienfach oder in einer Studienfachkombination in mehreren Bereichen, Unterbereichen oder Schwerpunktbereichen zur Wahl stehen, legen die Studierenden im Rahmen der elektronischen Prüfungsanmeldung fest, welchem Bereich, Unterbereich oder Schwerpunktbereich das jeweilige Modul zugeordnet werden soll.

(3) ¹Zu Erfolgsüberprüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, unbeschadet der Regelungen des Art. 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung an der JMU eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studienfach in der jeweiligen Ausprägung wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder aufgrund Verwirkung noch nicht verloren hat. ²Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ³Wird die Zulassung zu einer Prüfung vom Erwerb von Prüfungsvorleistungen oder weiteren Anmeldevoraussetzungen abhängig gemacht, so haben sich die Studierenden grundsätzlich hierzu gesondert anzumelden. ⁴Soweit die Zuordnungen einer Lehrveranstaltung zu einem Modul sowie diejenigen dieses Moduls zum Bereich feststehen, können die FSB vorsehen, dass das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen (vgl. § 12 Abs. 4) durch die Studierenden in Abweichung von Satz 3 als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet wird.

(4) Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Modul oder dieselbe Erfolgsüberprüfung bereits bestanden hat.

(5) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gilt der Prüfling zu den von ihm gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei erfolgter Anmeldung im elektronischen System hat er sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung nebst elektronischer Signatur nach einem bei der Anmeldung beschriebenen Verfahren zu erstellen und aufzubewahren. ³Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen vom Prüfungsamt einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(6) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. ²Abs. 1 sowie § 29 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 21 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Erfolgsüberprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 22),
2. als schriftliche Prüfungen (§ 23) oder
3. als sonstige Prüfungen (§ 24)

nach Maßgabe der FSB erbracht werden. ²Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen definiert werden. ³Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) ¹Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfungen werden in der SFB der jeweiligen FSB geregelt. ²Es ist möglich, für eine Erfolgsüberprüfung nur eine einzelne Prüfungsform festzulegen oder alternative Prüfungsformen zu definieren. ³In letzterem Fall treffen die Dozierenden in Absprache mit den Modulverantwortlichen mit Beginn der betroffenen Lehrveranstaltung verbindlich die Auswahl der konkreten Prüfungsform im aktuellen Semester aus den definierten Optionen (vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB bezüglich einer nochmaligen Änderung dieser Auswahl), hinterlegen diese Auswahl unverzüglich im zentral bereitgestellten IT-System der JMU und teilen sie unverzüglich dem Prüfungsamt mit. ⁴Die Auswahl wird den Prüflingen durch Aushang und/oder geeignete elektronische Systeme seitens des Prüfungsamtes bekannt gemacht; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) ¹Die Termine der Prüfungen mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden und den Prüfungsorten sind in der Regel mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt zu geben; dabei sind die Prüfungstermine nach Möglichkeit familiengerecht und unter Beachtung religiöser Feiertage staatlich anerkannter Glaubensgemeinschaften festzusetzen. ²Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes (aus von der JMU nicht zu vertretenden Gründen) ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekannt zu geben.

(4) ¹Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Prüfungsleistungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ²Hält der oder die Studierende den Abgabetermin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht ein, so hat er oder sie die Prüfung nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). ³Macht der oder die Studierende geltend, den Abgabetermin aufgrund eines von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Grundes nicht eingehalten zu haben, so ist der nicht zu vertretende Grund unverzüglich nach dessen Eintreten in geeigneter Weise gegenüber dem oder der Prüfenden nachzuweisen.

§ 22 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens konkrete Fragen zu bestimmten Themen beantworten oder über bestimmte fachliche Themen sprechen kann. ²Je nach Fach werden konkret zu beantwortende Fragen gestellt, oder es findet ein so genanntes Prüfungsgespräch statt, in dem der Prüfling sein Wissen und Können mündlich unter Beweis stellt.

(2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.

(3) ¹Mündliche Einzelprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ²Mündliche Gruppenprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Studierendem oder Studierender. ³Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der SFB festzulegen. ⁴§ 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeitpunkt sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin (bzw. der Prüfer und/oder Prüferinnen), des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer oder der Beisitzerin geführt und vom ihm oder ihr und dem Prüfer oder der Prüferin (bzw. den Prüfern und/oder Prüferinnen) unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen werden von dem oder der Prüfenden, bei mehreren Prüfenden zunächst einzeln von jedem oder jeder Prüfenden bewertet. ²Vergeben mehrere Prüfende unterschiedliche Noten, so versuchen sie zunächst, eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. ³Ist dies nicht möglich, werden die Noten der Prüfenden gemittelt und an die Notenskala des § 31 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁴Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. ⁵Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Studienfachs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und/oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Auf Verlangen des Prüflings werden Zuhörer und/oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ⁴Der oder die Prüfende kann Studierende desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und/oder Zuhörerinnen ausschließen.

§ 23 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. ²In Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten fachspezifischen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ³Die zuzulassenden Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. ⁴Sie werden mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ⁵Die Mitteilung erfolgt durch Aushang und/oder geeignete elektronische Systeme; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Klausuren können teilweise oder insgesamt in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Das Nähere regelt § 25.

(3) Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(4) ¹Klausuren dauern in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten. ²Für Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten kann eine Prüfungsdauer von bis zu 300 Minuten vorgesehen werden. ³Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung ist in den SFB anzugeben.

(5) ¹Sind für eine Klausur mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist kenntlich zu machen. ⁴Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn an Stelle von Themen Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden.

(6) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so können sie die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur nach Erlaubnis der aufsichtführenden Person zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen vermerkt werden.

(7) ¹Über jede Klausur ist eine Niederschrift zu fertigen und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach Abs. 6 Satz 2 und § 29 Abs. 3.

(8) ¹Hausarbeiten sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des betreffenden Moduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. ²Dabei sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁴Am Ende der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁶§ 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel durch einen Prüfer oder eine Prüferin zu bewerten. ²Prüfungen, die als nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfenden, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung im Falle einer Notengebung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Sollte die Durchschnittsnote nicht einer nach § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist die Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁵Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. ⁶Im Falle einer Notengebung nach § 31 Abs. 1 Satz 4 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung einer der beiden Prüfenden erforderlich.

§ 24 Sonstige Prüfungen

(1) In Referaten oder Vorträgen soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher Form präsentieren kann.

(2) ¹Übungsaufgaben sollen zeigen, dass der Prüfling Probleme aus dem Gegenstandsbereich des betreffenden Moduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. ²Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden.

(3) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei der Prüfling nachweisen soll, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ²Hiervon unabhängig können Projektarbeiten darin bestehen, dass der Prüfling zeigen soll, eine thematisch begrenzte Aufgabe mit wissenschaftlichen Mitteln erfolgreich bearbeiten zu können. ³Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen der Sätze 1 oder 2 erfüllen.

(4) In praktischen Prüfungen haben die Studierenden nach Maßgabe der FSB praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Techniken nachzuweisen.

(5) ¹In einer Portfolioprfung weist der Prüfling mit einer Serie von konnexen Teilleistungen seine Kompetenzen nach; die Konnexität muss hierbei in Bezug auf eine einheitliche Themenstellung bzw. einen einheitlichen Prüfungsgegenstand vorliegen. ²Der oder die Studierende erbringt die Teilleistungen nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüfer oder der Prüferinnen schriftlich oder mündlich oder in Form der Abs. 1 bis 4. ³Dabei dürfen die Maßgaben der §§ 22 und 23 zu Umfang und Dauer einer einzelnen Prüfungsleistung jeweils nicht erreicht sein. ⁴Daneben darf die Portfolioprfung in der Summe der Teilleistungen diese Maßgaben nicht überschreiten. ⁵Die Bewertung der Portfolioprfung

erfolgt nicht durch eine schematische Gewichtung der Teilleistungen, sondern durch die Zusammenchau aller Leistungen im Hinblick auf das im Modul definierte Lernergebnis (bzw. den Prüfungsgegenstand) und kann insbesondere den individuellen Lernfortschritt des oder der Studierenden berücksichtigen. ⁶Die SFB der jeweiligen FSB bzw. der ergänzenden Bestimmungen regelt den Umfang, die Teilleistungen und/oder die Dauer der Portfolioprfung.

(6) ¹Die Prüfungsleistung der Tätigkeit als Tutor oder Tutorin besteht darin, dass die Prüflinge ihre Fähigkeit nachweisen, Lehrveranstaltungen während der ersten Studiensemester für die Studierenden zu begleiten, zu vertiefen und nachzubereiten. ²Die Prüfung erfolgt in der Form, dass die Prüflinge im Rahmen des von ihnen abgehaltenen Tutoriums Zwischen- und/oder Endberichte anfertigen, deren Umfang in der SFB zu regeln ist.

(7) Die FSB können weitere Formen der sonstigen Prüfungen vorsehen und spezifizieren.

(8) ¹Soweit eine sonstige Prüfung in schriftlicher Form anzufertigen ist, finden die Regelungen des § 23 entsprechende Anwendung. ²Abweichend von § 23 Abs. 4 können auch andere als die dort vorgesehene Bearbeitungszeiten vorgesehen werden.

§ 25 Multiple-Choice-Verfahren

¹Gemäß § 23 Abs. 2 können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 3: Multiple-Choice-Verfahren geregelt.

§ 26 Abschlussbereich: Bachelor- oder Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelor- oder Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienfaches oder der gewählten Studienfächer mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und schriftlich zu dokumentieren.

(2) ¹Das Thema der Thesis kann aus einem Hauptfach oder fächerübergreifend aus zwei gleichgewichteten Hauptfächern gewählt werden. ²Bei einer fächerübergreifenden Thesis haben sich der Betreuer oder die Betreuerin und/oder die Betreuer und/oder Betreuerinnen (vgl. Abs. 3) mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welchem Modul und damit welchem der beiden Studienfächer die Thesis zugeordnet wird, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens zuständig ist. ³Kommt eine Einigung über die vorgenannten Punkte nicht zustande, kann die Thesis nur in einem Studienfach gefertigt werden.

(3) ¹Die Thesis kann von jedem oder jeder nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung berechtigten Prüfenden der JMU ausgegeben und betreut werden, sofern dieser oder diese Mitglied einer das Studienfach anbietenden Fakultät ist. ²Insbesondere bei fächerübergreifenden Themen kann die Thesis auch von mehreren Personen mit Hochschulprüferberechtigung betreut werden, von denen mindestens eine Mitglied einer das Studienfach anbietenden Fakultät der JMU sein muss. ³Hinsichtlich der erforderlichen Zugehörigkeit zu einer das Studienfach anbietenden Fakultät können in den FSB weitere Einschränkungen vorgenommen werden. ⁴Die Thesis darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer anderen Fakultät der JMU oder in einer Einrichtung außerhalb der JMU ausgeführt werden, wenn sie von Prüfenden aus dem in den Sätzen 1 und 2 genannten Personenkreis betreut oder mitbetreut wird. ⁵Das Thema der Thesis ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin, bzw. mit den Betreuern und/oder Betreuerinnen zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Zuteilung des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses mit Vermerk des Datums der Zuteilung. ⁷Das Thema kann nur geändert werden, wenn der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit der beabsichtigten Änderung zustimmt und der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein oder ihr Einvernehmen erteilt. ⁸Mit der Änderung des Themas darf nur eine Modifizierung oder Ergänzung, jedoch keine grundlegende Änderung der Ausrichtung der Arbeit verbunden sein. ⁹Die Änderung hat keinen Einfluss auf den Abgabetermin.

(4) ¹Findet der Prüfling keinen Betreuer oder keine Betreuerin, sorgt der oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Thesis erhält. ²Entsprechendes gilt bei fächerübergreifenden Themen der Thesis für den

Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses der beteiligten Studienfächer unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 sowie des § 16.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt bei einer Vergabe von 10 ECTS-Punkten in der Regel zehn Wochen, die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt bei einer Vergabe von 30 ECTS-Punkten in der Regel sechs Monate, jeweils ab Zuteilung des Themas. ²Werden für die Thesis im Rahmen der Maßgaben des § 10 Abs. 3 mehr oder weniger ECTS-Punkte vergeben, so ist die Bearbeitungszeit entsprechend anzupassen. ³Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind in FSB und SFB zu regeln. ⁴Auf Antrag des Prüflings kann der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin bzw. mit den Betreuern und/oder Betreuerinnen in begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit in der Regel um bis zu vier Wochen bei einer Bachelor-Thesis bzw. zwei Monate bei einer Master-Thesis verlängern. ⁵Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Eintritt des vom Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zu stellen. ⁶Die Regelungen des § 28a und § 28b bleiben unberührt.

(6) Die Abgabe der Thesis erfolgt in der Regel beim Prüfungsamt.

(7) ¹Das Thema der Thesis kann nur einmal aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Wenn das erste Drittel der Bearbeitungszeit rechnerisch keine vollen Wochen bzw. keine vollen Monate ergibt, verlängert sich die Rückgabefrist auf die nächste volle Woche bzw. den nächsten vollen Monat. ³Bei der Wiederholung der Thesis ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der oder die Studierende im Rahmen des Erstversuchs von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) ¹Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabe der Thesis ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling hat die Thesis innerhalb der Fiktionsfrist des § 13 Abs. 4 Satz 1 bzw. spätestens innerhalb einer eventuell genehmigten Nachfrist des § 13 Abs. 6 abzugeben. ³Bei einer Übersendung der Thesis entscheidet das Datum des Poststempels. ⁴Über Fristverlängerungen aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hält der Prüfling die Abgabefrist nicht ein, gilt die Thesis als erstmals nicht bestanden (Note „nicht ausreichend“, 5,0). ⁶Der Prüfling hat hinsichtlich deren Wiederholung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist des § 13 Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 6 zu erklären, ob er die bisherige Thesis innerhalb der Bearbeitungszeit fertigstellen und als Wiederholungsarbeit werten lassen will. ⁷Sollte er dies ablehnen oder keine Erklärung abgeben, hat er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Frist des § 13 Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 6 ein neues Thema für die Wiederholung der Thesis zu vereinbaren und sich zuteilen zu lassen. ⁸Für die Wiederholung der Thesis mit neuem Thema gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 7 entsprechend. ⁹Hinsichtlich der Abgabe der Wiederholung der Thesis wird im Master-Studium die Frist so weit verlängert, dass dem Prüfling für das Absolvieren des Abschlussbereichs (inklusive der Wiederholung der Master-Thesis) mindestens ein sechsmonatiger Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

(9) ¹Die Thesis ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern in der SFB nicht auch die Vorlage in einer anderen Sprache erlaubt wird. ²Im Falle der Abfassung in einer Fremdsprache muss die Thesis eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, soweit keine Befreiung hiervon durch den Gutachter oder die Gutachterin (bei der Bachelor-Thesis) bzw. durch die beiden Gutachter oder Gutachterinnen (bei der Master-Thesis) erfolgt, die für die Bewertung der Thesis gemäß Abs. 12 zuständig sind. ³Details werden in der Modulbeschreibung geregelt.

(10) ¹Die Thesis muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. ²In Bachelor-Studienfächern ist eine Ausfertigung in Form einer Datei in einem der allgemein gängigen, maschinenlesbaren und unveränderlichen Dateiformate auf einem üblichen Speichermedium beizufügen; in Masterstudienfächern sind zwei Ausfertigungen erforderlich. ³Mit Bereitstellung einer Upload Funktion im zentral bereitgestellten IT System ist die Datei einmal hochzuladen. ⁴Sofern der Betreuer oder die Betreuerin der Thesis es bei der Vergabe des Themas der Thesis fordert, ist zudem eine schriftliche Ausfertigung erforderlich, die gebunden sein muss und in Bachelor-Studienfächern in zweifacher Ausführung, in Master-Studienfächern in dreifacher Ausführung abzugeben ist. ⁵Details werden in der Modulbeschreibung geregelt.

(11) ¹Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ²Am Ende der Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Thesis selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung muss sowohl in die elektronisch eingereichte Thesis integriert sein, als auch ausgedruckt und versehen mit einer Unterschrift im Original vorgelegt werden; bei der Abgabe der

Thesis zusätzlich in gedruckter und gebundener Fassung muss diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung in dieser Fassung eingebunden sein. ⁴Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so ist die Thesis nicht bestanden („nicht ausreichend“, Note 5,0).

(12) ¹Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch einen Gutachter oder eine Gutachterin, die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach ihrer Abgabe durch zwei Gutachter und/oder Gutachterinnen zu bewerten. ²Der Gutachter oder die Gutachterin bzw. die Gutachter und/oder Gutachterinnen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt, wobei der Betreuer oder die Betreuerin der Thesis in der Regel als Gutachter oder Gutachterin fungiert. ³Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss einer der das Studienfach anbietenden Fakultät angehören, sofern in den FSB keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich dieser Zugehörigkeit vorgenommen werden. ⁴Eine mit „nicht bestanden“ (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) bewertete Thesis ist durch einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin zu bewerten. ⁵Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, versuchen sie zunächst, eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. ⁶Ist dies nicht möglich, werden die Noten der beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen gemittelt. ⁷Sollte die so ermittelte Note nicht einer gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist diejenige Note der vorgenannten Regelung maßgeblich, die mathematisch näher an der ermittelten Note liegt. ⁸Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(13) ¹In einem Einfach- oder Haupt-/Nebenfach-Studium können die jeweils einschlägigen FSB nebst SFB festlegen, dass die bestandene Thesis zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen ist. ²Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag über die Inhalte der Thesis und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Thesis auch auf andere verwandte Teilbereiche erstrecken kann. ³Im Abschlusskolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse seiner Thesis einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, d.h. die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und über Fachwissen zu verfügen. ⁴Weitere Details werden in den jeweiligen FSB sowie in den jeweiligen Modulhandbüchern geregelt.

(14) Das Abschlusskolloquium soll möglichst bald, spätestens vier Wochen nach Mitteilung des Bestehens der Thesis abgehalten werden.

(15) ¹Das Abschlusskolloquium wird mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen und bewertet. ²Für den Fall, dass mindestens zwei Prüfer und/oder Prüferinnen das Abschlusskolloquium abnehmen, ist die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin nicht erforderlich. ³Bei unterschiedlicher Bewertung des Abschlusskolloquiums durch die beteiligten Prüfer und/oder Prüferinnen finden die Regelungen des Abs. 12 Sätze 5 bis 8 entsprechende Anwendung. ⁴Die in Satz 1 genannten Personen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ⁵In der Regel wird hierbei ein Gutachter oder eine Gutachterin der Thesis benannt. ⁶Der Prüfling vereinbart mit den prüfenden sowie gegebenenfalls den beisitzenden Personen einen Termin, den eine der prüfenden Personen dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt mitteilt. ⁷Der oder die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hierzu die Hochschulöffentlichkeit einladen. ⁸Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag des Prüflings auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden, wenn die SFB dies vorsehen. ⁹Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den prüfenden Personen sowie gegebenenfalls dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ¹⁰In dem Protokoll sind Zeit und Ort der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Art der Beantwortung, die Namen der prüfenden Person(en), gegebenenfalls des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Prüflings sowie das Ergebnis der Prüfung und besondere Vorkommnisse einzutragen. ¹¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Abschlusskolloquium beizuwohnen. ¹²Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Termin des Abschlusskolloquiums, gilt dieses als nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0).

(16) In den jeweiligen FSB können gesonderte Regelungen zur Festlegung des frühestmöglichen Beginns der Thesis, zur Bestimmung der Gutachter und/oder Gutachterinnen sowie zur thematischen Verklammerung der Thesis mit weiteren Modulen des Studiums getroffen werden.

§ 27 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs gemäß § 20 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation des Prüflings an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 27a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) ¹Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ²Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstigen Schutzrechten, ist hiervon eine Ausnahme zu machen.

(2) ¹Schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. ²Er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Abgabe der Arbeit, dass er mit der Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.

§ 28a Sonderregelung für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 28b Sonderregelung für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist

frühestmöglich beim Prüfungsamt einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 29 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können innerhalb der gemäß § 20 Abs. 6 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss von einer Prüfung zurücktreten. ²Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. ³Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0).

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵Entsprechendes gilt im Falle des § 26 Abs. 11. ⁶Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung der Thesis, insbesondere während Laborarbeiten, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt. ⁷Zur Beurteilung dieser Frage sind insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 35 Abs. 3 Nr. 2 BayHIG erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den jeweils geltenden Fassungen heranzuziehen. ⁸In diesem Fall ist die Bearbeitung der Thesis abzubrechen und diese mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu beurteilen. ⁹In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem Studienfach bzw. in der Studienfachkombination ausschließen, so dass dieser den betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 31 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 35 vorgenommenen Bereichs-, Studienfachs- und Gesamtnotenberechnungen eingehen können. ⁵Leistungen im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden in der Regel in der in Satz 4 genannten Form bewertet.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen setzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 32 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 33 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 31 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. ²Wenn in einem Ausnahmefall gemäß

§ 19 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. ³Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen. ⁴Anlage 2: Bonusleistung Satz 18 gilt entsprechend.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung kann innerhalb der Fristen des § 13 wiederholt werden. ²Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 kann eine nicht bestandene Thesis nur einmal wiederholt werden. ²Hinsichtlich einer Rückgabe des Themas ist dabei § 26 Abs. 7 Satz 3 zu beachten. ³Ist ein Abschlusskolloquium vorgesehen, so kann dieses im Falle eines erstmaligen Nichtbestehens innerhalb der Fristen des § 13 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 wiederholt werden. ⁴Die Regelungen des § 28 bleiben darüber hinaus unberührt.

(5) ¹Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. ²Die übrigen Erfolgsüberprüfungen sollen jeweils in jedem Semester angeboten werden.

(6) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. ²Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 20 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(7) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

3. Teil: Beendigung des Studiums, Wechsel des Studienfachs

§ 34 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium ist bestanden, wenn die Thesis sowie alle sonstigen nach den FSB erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 180, 210 bzw. 240 ECTS-Punkten (bei sechs-, sieben-, bzw. achtsemestrigen Bachelor-Studiengängen) nach Maßgabe des Abs. 3 bestanden sind.

(2) Das Master-Studium ist bestanden, wenn die Thesis sowie alle sonstigen nach den FSB erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60, 90 bzw. 120 ECTS-Punkten (bei zwei-, drei- bzw. viersemestrigen Master-Studiengängen) nach Maßgabe des Abs. 3 bestanden sind.

(3) ¹Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben. ²Während die ECTS-Punkte im Pflichtbereich sowie für die Thesis feststehen, können die Studierenden im Wahlpflichtbereich sowie im Schlüsselqualifikationsbereich durch das Absolvieren zusätzlicher Module grundsätzlich mehr als die vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten erwerben. ³Hinsichtlich eines Überschreitens der insgesamt oder in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte ist Folgendes zu beachten:

1. ¹Befindet sich der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit, so kann er zusätzliche ECTS-Punkte erwerben, welche aus zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich sowie im Bachelor-Studium dem Schlüsselqualifikationsbereich stammen können. ²Hat er am Ende der Regelstudienzeit mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, ist der Studiengang mit Ablauf des letzten Fachsemesters der Regelstudienzeit bestanden, so dass der Prüfling das Zeugnis, die Urkunde sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 36 erhält. ³Entsprechendes gilt, wenn er die erforderlichen ECTS-Punkte aus den einzelnen Bereichen vor Beendigung der Regelstudienzeit erworben hat und gegenüber dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei Studienfachkombinationen gegenüber den Vorsitzenden der zuständigen

Prüfungsausschüsse die Ausgabe des Zeugnisses, der Urkunde sowie der sonstigen Unterlagen gemäß § 36 beantragt.

2. ¹Hat der Prüfling die Regelstudienzeit überschritten und hat er die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte nicht erworben, so kann er sich im jeweiligen Fachsemester bis zum Erreichen der Studienstudienhöchstdauer zu weiteren Prüfungen anmelden, um die noch ausstehenden erforderlichen ECTS-Punkte zu erwerben. ¹¹Hat er am Ende eines Fachsemesters innerhalb dieses Zeitraums mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte erworben, ist der Studiengang mit Ablauf des betreffenden Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling das Zeugnis, die Urkunde sowie der sonstigen Unterlagen gemäß § 36 erhält.

(4) ¹Sobald die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte mit oder nach Ablauf der Regelstudienzeit vom Prüfling erreicht worden sind, kann er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestehen seiner letzten Prüfungsleistung die Zuordnung der einzelnen Module zu den einzelnen Bereichen zusammen mit dem Prüfungsamt nochmals ändern. ²Diese Festlegungen sind unwiderruflich und vom Prüfling durch Unterschriftsleistung zu bestätigen. ³Nimmt der Prüfling innerhalb der Vier-Wochen-Frist keine Änderung der Zuordnung vor, wird der vorliegende Stand der Zuordnung der Notenberechnung zugrunde gelegt.

(5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, soweit die FSB in den einzelnen Bereichen Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche vorsehen.

§ 35 Gesamtnote, Studienfachnote, Bereichsnote

(1) ¹Die Gesamtnote wird im Ein-Fach-Studium aus der Studienfachnote, im Zwei-Fächer-Studium aus den beiden Studienfachnoten gebildet. ²Die Ermittlung einer Studienfachnote erfolgt jeweils nach Maßgabe des Abs. 2. ³Im Zwei-Fächer-Studium wird der nach den ECTS-Punkten des jeweiligen Studienfachs gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der beiden Studienfachnoten gebildet. ⁴Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁶Zusätzlich wird die Verteilung der Noten in einer ECTS-Einstufungstabelle nach Maßgabe des „ECTS Users‘ Guide“ vom 6. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung dargestellt. ⁷Die ECTS-Einstufungstabelle gibt eine statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Noten innerhalb einer Referenzgruppe der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Studiengangs. ⁸Dabei wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note des Systems der JMU in einem Studienfach erreicht hat. ⁹Die Sätze 6 bis 8 kommen erst zur Anwendung, wenn durch eine hinreichend große Referenzgruppe (in der Regel zwei Prüfungsjahrgänge, soweit die FSB keine abweichende Größe vorsehen) ausreichende statistische Daten vorliegen; soweit demnach die Sätze 6 bis 8 zunächst nicht zur Anwendung kommen, erhalten betroffene Prüflinge zu einem späteren Zeitpunkt (sobald ausreichend statistische Daten vorliegen) auf Antrag eine Darstellung ihrer Noten in einer ECTS-Einstufungstabelle.

(2) ¹In die einzelne Studienfachnote gehen die nach den Abs. 3 bis 5 berechneten Noten des Pflichtbereichs (soweit im betreffenden Fach vorgesehen), des Wahlpflichtbereichs oder der Wahlpflichtbereiche (soweit im betreffenden Fach vorgesehen) und die Note des Abschlussbereichs (soweit diese in dem betreffenden Fach angefertigt oder diesem gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 zugeordnet wurde) des jeweiligen Studienfachs ein. ²Im Schlüsselqualifikationsbereich erbrachte benotete Module gehen nicht in die Studienfachnote ein. ³In den Bachelor-Studienfächern in der Ausprägung von 180 und 120 ECTS-Punkten

ist es jedoch abweichend von den Sätzen 1 und 2 nach Maßgabe der jeweiligen FSB möglich, für den Bereich der Schlüsselqualifikationen eine eigene Bereichsnote zu berechnen, die dann nur aus der Note des Unterbereichs der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen ermittelt wird und anteilig in die Studienfachnote eingeht. ⁴Die Studienfachnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. ⁵Dabei werden die einzelnen Bereiche mit den gesamten jeweils zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann der Abschlussbereich abweichend von Satz 5 gewichtet werden; das Nähere regeln die jeweiligen FSB. ⁷Die Berechnung der Studienfachnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich unbeschadet der Regelungen der Abs. 4 und 5 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischer Note bewerteten Module des Bereichs. ²Dabei werden in der Regel mit numerischer Note bewertete Module bis zur Gesamtzahl der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Die FSB können insbesondere im Wahlpflichtbereich vorsehen, dass für die Berechnung nicht diese Gesamtzahl, sondern eine geringere Zahl an ECTS-Punkten herangezogen wird.

(4) ¹Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die gemäß Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten aus mit numerischer Note bewerteten Modulen vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: ²Zuerst werden die Module nach Notenstufen - beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten - geordnet. ³Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktezahl erreicht. ⁴Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahl benötigt wird. ⁵Die Berechnung der Note des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Soweit ein Bereich in Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche gegliedert ist, wird die Note des Bereichs entweder nach dem „Hierarchiemodell“ oder nach dem „Korbmodell“, jeweils nach Maßgabe der folgenden Regelungen, ermittelt; die Festlegung auf eines der Modelle und die genaue Ausgestaltung innerhalb dieser Regelungen erfolgt in den jeweiligen FSB. ²Soweit die Module eines Bereichs in Modulgruppen zusammengefasst sind, bleiben diese in jedem Fall bei der Ermittlung der Bereichsnote außer Betracht, da die Modulgruppen lediglich der strukturierten Darstellung der Module dienen. ³Bei Wahl des „Hierarchiemodells“ wird für jede Gliederungsebene innerhalb des Bereichs, bei mehreren Gliederungsebenen in aufsteigender Reihenfolge, eine eigene Note gebildet. ⁴Für die Ermittlung der Noten der Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche finden die Regelungen der Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung. ⁵Die Note des Bereichs wird schließlich aus den Noten der höchsten Gliederungsebene innerhalb des Bereichs ermittelt. ⁶Die Ermittlung der Bereichsnote erfolgt ebenfalls in entsprechender Anwendung der Regelungen der Abs. 3 und 4, wobei an Stelle der mit numerischer Note bewerteten Module die einzelnen Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche treten. ⁷Bei Wahl des „Korbmodells“ werden entweder einzelne oder auch alle Gliederungsebenen (im Folgenden: „Ausfallebene/n“) übersprungen. ⁸Es werden für diese also keine gesonderten Noten ermittelt, sondern jeweils die der Ausfallebene/n untergeordnete Gliederungsebene (Unterbereiche, Schwerpunktbereiche oder Module) zur Berechnung der Note der der Ausfallebene/n übergeordneten Ebene herangezogen. ⁹Soweit Noten in den Unterbereichen und/oder Schwerpunktbereichen gebildet werden sollen, gelten die Ausführungen zum „Hierarchiemodell“ entsprechend.

(6) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, der Fach- und Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings möglich; soweit der Prüfling sich gegen Bewertung einzelner Erfolgsüberprüfungen wenden will, ist § 31 Abs. 5 zu beachten. ²Widersprüche gegen die Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, der Fach- und Gesamtnotenberechnung sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

§ 36 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Über den absolvierten Studiengang wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches die Note und das Thema der Thesis, die Bereichsnoten, die einzelnen Studienfachnoten (bei Studienfachkombinationen), sowie die Gesamtnote enthält. ²Zeitlich nach dem Stellen des Zeugnisantrages abgelegte Module werden bei Erstellung des Zeugnisses nicht mehr berücksichtigt. ³Eine

Neuausfertigung des Zeugnisses zum Zwecke der Berücksichtigung solcher Module scheidet aus. ⁴Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen. ⁵Bei Zwei-Fächer-Studiengängen ist der Prüfungsausschuss des Faches maßgebend, nach dem sich gemäß § 3 Abs. 2 der akademische Grad richtet. ⁶Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Nach Abschluss des Studiengangs wird dem Absolventen bzw. der Absolventin gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs, bei Zwei-Fächer-Studiengängen desjenigen Studienfachs, nach dem sich gemäß § 3 Abs. 2 der akademische Grad richtet, oder deren Vertretern und/oder Vertreterinnen unterzeichnet und mit dem Siegel der JMU versehen.

(3) ¹Außerdem erhält der oder die Studierende ein Diploma Supplement (Studiengangserläuterung) sowie ein Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Leistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Weiter sollen im Transcript of Records die extern erbrachten und an der JMU erstmals angerechneten Leistungen ausgewiesen werden. ⁴Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records werden nicht unterzeichnet.

(4) ¹Der Prüfling erhält auf Antrag auch vor Aushändigung des Zeugnisses ein vorläufiges Transcript of Records (Bescheinigung gemäß Abs. 3 mit dem Vermerk, dass das Studium noch nicht erfolgreich beendet ist). ²Diese werden insbesondere auf elektronischem Weg erstellt.

(5) ¹Die jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse können festlegen, dass die Urkunden im Rahmen von akademischen Feiern übergeben werden. ²Diese Festlegung ist ortsüblich bekanntzumachen, sie kann insbesondere in elektronischer Form erfolgen; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 37 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

(1) Das Bachelor- bzw. Master-Studium in einem Studienfach bzw. in einer Studienfachkombination in der jeweiligen Ausprägung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 13 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, oder wenn
2. die Thesis oder das Abschlusskolloquium im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt (Bewertung jeweils mit „nicht ausreichend“, Note 5,0).

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Studiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Hat ein Prüfling das Bachelor- oder Master-Studium in einem Studienfach bzw. in einer Studienfachkombination in der jeweiligen Ausprägung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Studiengangs sowie die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Noten ergeben.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung ist dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen zu gewähren. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, findet Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1997 (GVBl 1997, S. 235) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren

Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem oder der Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Erfolgsüberprüfung mitgeteilt worden ist. ²Die Grunddaten (reduzierte Prüfungsakten) sind 50 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder die Studierende exmatrikuliert worden ist.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des oder der jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis nebst Transcript of Records und Diploma Supplement ist einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind berichtigte Ausfertigungen zu erteilen. ³Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Bachelor- oder Master-Urkunde ausgeschlossen.

(4) Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Wechsel des Studienfachs, Wechsel der Fassung der FSB, Grundsätze des Vertrauensschutzes bei Änderung der FSB

(1) Ein Wechsel des Studienfaches nach dieser Ordnung liegt vor, wenn der oder die bereits an der JMU immatrikulierte Studierende die Studienfächerkombination oder deren Ausprägung an der JMU ändert.

(2) ¹Der Wechsel eines Studienfachs führt dazu, dass die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassungen dieser Ordnung und der diese ergänzenden FSB zur Anwendung kommen. ²Die Anrechnung von im bisherigen Studienfach oder in den bisherigen Studienfächern erbrachten Leistungen erfolgt gemäß § 18; eine Anrechnung von Amts wegen erfolgt nicht. ³Der oder die Studierende wird für das neu gewählte Fach bzw. die neu gewählte Fächerkombination in das erste Fachsemester eingestuft, soweit nicht eine Anrechnung von Fachsemestern gemäß § 18 Abs. 6 erfolgt.

(3) ¹Ein Wechsel des Studienfachs liegt dagegen nicht vor, wenn der oder die bereits an der JMU immatrikulierte Studierende unter Beibehaltung des jeweiligen Studienfachs lediglich von der Geltung einer älteren Fassung der FSB zur Geltung der jeweils neuesten Fassung der FSB wechselt. ²Ein Wechsel in diesem Sinne ist immer nur mit Wirkung zum nächsten Semester möglich und spätestens bis zum Ende der für dieses Semester festgelegten Rückmeldefrist zu beantragen. ³Aufgrund der Grundsätze des Vertrauensschutzes (im Hinblick auf die bei Immatrikulation vorliegenden FSB) führt eine nachträgliche Änderung der FSB in der Regel dazu, dass diese nur für nach dem Inkrafttreten der Änderungsatzung immatrikulierte Studierende gilt. ⁴In allen Fällen des Wechsels ist die Wechselerklärung unwiderruflich, d.h. eine Rückkehr zur Geltung der bisherigen FSB ist ausgeschlossen. ⁵Ein solcher Wechsel kann in der Regel nur bis zum Ende der Regelstudienzeit erklärt werden. ⁶Er hat keine Auswirkungen

auf die Anzahl der Fachsemester, diese werden fortgezählt. ⁷Die unter der Geltung der bisherigen FSB erbrachten Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. ⁸Ein Absehen von der Anrechnung einer Leistung nur zu dem Zwecke einer Neuablegung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. ⁹Die Anrechnung der unter der Geltung der bisherigen FSB erbrachten Leistungen erfolgt auf Grundlage der durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss erstellten sogenannten Äquivalenzliste (in der ausgewiesen wird, welche Module der alten Fassung der FSB auf welche Module der neuen Fassung der FSB angerechnet werden); diese wird den Studierenden jeweils zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt; dies kann insbesondere auf elektronischem Wege erfolgen. ¹⁰Wird ein Wechsel der Fassung der FSB erklärt und in diesem Zusammenhang die Ausstellung der in § 36 genannten Dokumente beantragt, so ist dem Prüfungsamt eine angemessene Zeit für die Erstellung dieser Dokumente zu gewähren.

(4) ¹Unbeschadet der Regelungen des Abs. 3 Satz 3 ist es im Einzelfall möglich, dass eine Änderung der FSB aufgrund deren geänderten Regelungsinhalte unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes (im Hinblick auf die bei Immatrikulation vorliegenden FSB) automatisch auch für bereits immatrikulierte Studierende gilt. ²In diesen Fällen ist eine Wechselerklärung der Studierenden nicht erforderlich, so dass die Inhalte der Änderungssatzung automatisch zur Anwendung kommen (was im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung festgelegt wird). ³Die Grundsätze des Vertrauensschutzes sind in diesen Fällen auch in der Hinsicht zu beachten, dass den Studierenden im Falle einer bereits nach den vormals geltenden FSB erfolgreich abgelegten Teilleistung eines Moduls eine angemessene Zeit zur Absolvierung der Erfolgsüberprüfung nach den vormals geltenden Regeln der FSB zu gewähren ist.

(5) Die Abs. 2 und 3 regeln den Wechsel innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung; soll der Wechsel mit dem Wechsel aus einer früheren Fassung dieser Ordnung in den Geltungsbereich der vorliegenden Ordnung verbunden werden, findet § 42 Abs. 2 Anwendung.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 42 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der JMU nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studienfach, dessen FSB auf diese Ordnung Bezug nehmen (bei Studienfachkombinationen müssen die FSB beider Fächer auf die vorliegende Ordnung Bezug nehmen), ab dem Wintersemester 2015/2016 im 1. Fachsemester aufnehmen.

(2) ¹Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ihr Bachelor- oder Master-Studium an der JMU auf der Basis einer früheren Fassung der ASPO in Verbindung mit den diese ergänzenden FSB aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden früheren Fassung der ASPO in Verbindung mit den diese ergänzenden FSB ab. ²Unbeschadet hiervon bleibt der Wechsel in den Geltungsbereich der vorliegenden Ordnung sowie den der diese ergänzenden FSB in ein neues Studienfach oder eine neue Studienfachkombination, in der keines der bisher studierten Fächer enthalten ist, wenn nach Anrechnung aller bisher erbrachten Leistungen in den nach neuer Ordnung studierbaren Fächern das jeweils geltende höchste Fachsemester nicht überschritten wird; dabei gelten § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 2. ³Das jeweils geltende höchste Fachsemester richtet sich nach der Anzahl der Semester beginnend mit dem Inkrafttreten der jeweiligen FSB. ⁴Entsprechendes gilt für Studierende, welche sich erstmals an der JMU einschreiben und anrechenbare Leistungen vorzuweisen haben. ⁵Würden hingegen Studierende, welche sich erstmals an der JMU einschreiben, nach Anrechnung aller bisher erbrachten Leistungen in den nach neuer Ordnung studierbaren Fächern das im Sinne des Satz 3 jeweils geltende höchste Fachsemester überschreiten, findet für deren Studium die ASPO 2009 der JMU in Verbindung mit den diese jeweils ergänzenden FSB in deren jeweils geltender Fassung Anwendung.

(3) Ergibt sich bei ab Inkrafttreten dieser Ordnung erstellten oder geänderten FSB für Bachelor- oder Master-Studiengänge, dass diese mit dieser Ordnung nicht vereinbar sind, so hat diese Ordnung Vorrang.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Anlage 1: Satzungsrelevante Elemente von Modulen (§ 8 Abs. 3)

1. Bezeichnung (deutsch) und Kurzbezeichnung
2. Version
3. Gesamtarbeitsbelastung in ECTS-Punkten
4. Dauer in Semestern
5. Art und Sprache der Lehrveranstaltung(en)
6. Semesterwochenstunden (SWS)
7. ggf. minimale und maximale Zahl an Teilnehmern und Teilnehmerinnen sowie Angaben zum Auswahlverfahren
8. ggf. zuvor erfolgreich zu absolvierende Module
9. Angaben zur Prüfungsleistung, insbesondere deren Art und Umfang, Sprache und Bewertungsart
10. ggf. Prüfungsvorleistungen
11. weitere Angaben zur Prüfungs- und Veranstaltungsorganisation

Anlage 2: Bonusleistungen

¹Die Teilnahme an zusätzlichen Leistungen gemäß § 19 Abs. 4 ist freiwillig; die zusätzlichen Leistungen können die eigentliche Erfolgsüberprüfung nicht ersetzen. ²Die freiwilligen Leistungen werden vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB insbesondere in folgender Form angeboten:

1. Schriftliche Ausarbeitung (15-20 S.) oder
2. Management Report (ca. 6 S.) oder
3. Mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) oder
4. Präsentation in Kleingruppen mit bis zu drei Personen (ca. 10 Min./Person) oder
5. Einzelpräsentation (20-30 Min.) oder
6. Lehrveranstaltungsbegleitende Bearbeitung von Übungsaufgaben (Arbeitsaufwand insgesamt 10-15 Std.) oder
7. Projektarbeit (Arbeitsaufwand insgesamt 10-15 Std.).

³Klausuren sind keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen im Sinne dieser Regelung. ⁴Die freiwillige Leistung wird entweder in benoteter Form oder in nicht benoteter Form angeboten; § 31 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. ⁵Wird die freiwillige Leistung in benoteter Form absolviert, so wird die erreichte Note nur berücksichtigt, wenn sich hierdurch die Note der in der jeweiligen SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung verbessert. ⁶Dabei wird die im Rahmen der freiwilligen Leistung erreichte Note jeweils im Verhältnis 1 zu 3 (Note der freiwilligen Leistung zu Note der in der jeweiligen SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfung) gewichtet (vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB). ⁷Sollte die so ermittelte Note nicht einer gemäß § 31 Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist die gemäß § 31 Abs. 2 mögliche Note maßgeblich, die mathematisch näher an der ermittelten Note liegt; im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. ⁸Wird die freiwillige Leistung in nicht benoteter Form absolviert, so verbessert sie das erzielte Ergebnis der in der jeweiligen SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung gemäß vorheriger Festlegung durch den jeweiligen Dozenten oder die jeweilige Dozentin. ⁹Ist die in der jeweiligen SFB vorgesehene Erfolgsüberprüfung eine mit bestanden/nicht bestanden bewertete Erfolgsüberprüfung, kann durch Absolvieren der zusätzlichen freiwilligen Leistung die Bestehensgrenze der vorgesehenen Erfolgsüberprüfung gemäß vorheriger Festlegung durch den jeweiligen Dozenten oder die jeweilige Dozentin abgesenkt werden. ¹⁰Im Rahmen einer mit numerischer Bewertung vorgesehenen Erfolgsüberprüfung kann eine freiwillige Leistung nur im Rahmen einer bereits bestandenen Erfolgsüberprüfung berücksichtigt werden; eine Verrechnung ist daher nur möglich, wenn die in der jeweiligen SFB vorgesehene benotete Prüfungsleistung bereits mit der Note 4,0 oder besser absolviert wurde. ¹¹Freiwillige Leistungen können nur mit der in der jeweiligen SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung verrechnet werden, zu der sie im konkreten Fall angeboten wurden - entweder in dem Semester, in dem die freiwillige Leistung erbracht wurde oder in einem späteren Semester, falls die eigentliche Erfolgsüberprüfung erst in einem späteren Semester erfolgt. ¹²§ 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. ¹³Soll die freiwillige Leistung im Rahmen einer Erfolgsüberprüfung außerhalb des in Satz 11 beschriebenen Zeitrahmens Berücksichtigung finden, muss sie erneut erbracht werden. ¹⁴Der Dozent oder die Dozentin legt jeweils in Absprache mit dem Prüfungsausschuss mit Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob im aktuellen Semester eine freiwillige Leistung angeboten wird, welche Form für das Modul im aktuellen Semester zutreffend ist, ob die Leistung in benoteter oder nicht benoteter Form angeboten wird und im Falle des Satzes 9 in welchem Maße die Bestehensgrenze abgesenkt wird. ¹⁵Er oder sie gibt diese Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt. ¹⁶Die Festlegungen gemäß Satz 14 sowie die von den Studierenden erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren. ¹⁷Die Dokumentation sowie die Leistungsverbuchung liegen in der Verantwortung des zuständigen Dozenten bzw. der zuständigen Dozentin. ¹⁸Eine Verwaltung der zusätzlichen Leistungen wird vom zentralen IT-System der JMU nicht unterstützt, es wird dort lediglich die gegebenenfalls verrechnete Endnote der Erfolgsüberprüfung verbucht. ¹⁹Im Übrigen gilt § 19 Abs. 7 Sätze 2 und 3.

Anlage 3: Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Wird das Multiple-Choice-Verfahren als Prüfungsart gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ²Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von jeweils mindestens zwei Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 befugt sind. ³Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Ein Multiple-Choice-Prüfungsteil kann auch dadurch gebildet werden, dass aus dem gemäß Satz 2 gebildeten Fragenkatalog eine Stichprobe an Fragen gezogen wird. ⁵Diese kann dabei individuell für jeden Prüfling oder für bestimmte Gruppen von Prüflingen gebildet werden. ⁶Hierbei muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Stichproben einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Sätzen 6 und 7 fehlerhaft sind. ⁹Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹⁰Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken. ¹¹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten mehr als die Hälfte der insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten beträgt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden. ²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es vier Bewertungsvarianten BV1, BV2, BV3 und BV4.ⁱ ⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Anzahl der richtigen Antwortalternativen pro Frage wird in der Angabe nicht angegeben. ¹¹Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschritte aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben. ¹²Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹³Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹⁴Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschritte aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁵Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ ¹⁶Die Mindestzahl von Punkten beträgt 0. ¹⁷Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁸Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁹Für jede vom Prüfling ausgewählte, aber

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z. B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z. B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlfrage beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z. B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe wird jeweils ein Minuspunkt vergeben. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben. ²⁴Bei der Bewertungsvariante BV4 erhält der Prüfling ausschließlich dann einen Punkt in der Grundwertung, wenn er sämtliche zutreffenden Antwortalternativen wählt und sämtliche nicht zutreffenden Antwortalternativen nicht wählt, ansonsten erhält der Prüfling 0 Punkte (sog. „Alles-oder-Nichts-Variante“). ²⁵Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ¹Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz, der 60% beträgt. ²Der Prüfer oder die Prüferin kann davon in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge abweichen. ³Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
2. Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 22% die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

Anlage 4: Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudienfächern an der JMU:

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die vorliegende Anlage enthält spezifische Regelungen für das Teilzeitstudium. ²Für dieses gelten abschließend die Regelungen der ASPO sowie die für das jeweilige Vollzeitstudium mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung geltenden FSB, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Bachelor- und Masterstudienfächer können im Rahmen eines Teilzeitstudiums absolviert werden, sofern sie im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt sind. ²Bei Studiengängen, die aus einer Kombination aus zwei Studienfächern bestehen, müssen beide Studienfächer jeweils im Rahmen eines Teilzeitstudiums möglich sein. ³In zulassungsbeschränkten Studienfächern ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

(3) Sofern ein Studiengang im Rahmen des Teilzeitstudiums studiert wird, ist die Immatrikulation in einen weiteren Studiengang (im Sinne eines Doppelstudiums) nicht möglich.

§ 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) ¹Das Teilzeitstudium setzt die Einschreibung im jeweiligen Teilzeitstudienfach voraus. ²Zur Einschreibung in ein Teilzeitstudienfach sind dieselben Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen, die für das Vollzeitstudium mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung gelten.

(2) ¹Vor Aufnahme des Teilzeitstudiums wird ein Beratungsgespräch mit der oder den Fachstudienberatungen an der Universität durchgeführt, in welchem dem Bewerber oder der Bewerberin Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Teilzeitstudiums erläutert werden. ²Ein entsprechender Nachweis über die Durchführung eines solchen Gesprächs bzw. solcher Gespräche ist vor Aufnahme des Teilzeitstudiums vorzulegen.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

(1) ¹Ein Studienfach kann grundsätzlich vollständig in Teilzeit studiert werden. ²Alternativ kann das Studium aber auch in Vollzeit- und Teilzeitblöcke aufgeteilt werden, wobei ein Teilzeitblock aus mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzeitsemestern oder einem Vielfachen von zwei Teilzeitsemestern bestehen muss. ³Die Teilzeitsemester werden mit dem Faktor 0,5 in Vollzeitsemester umgerechnet, insbesondere im Hinblick auf durchzuführende Semesterzählungen oder –grenzen (z.B. Regelstudienzeit, Fristen gemäß § 13 ASPO etc.).

(2) Der Studienbeginn eines Teilzeit-Studienfachs richtet sich nach dem Studienbeginn des jeweiligen Vollzeit-Studienfachs.

§ 4 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium

(1) ¹Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Vorlesungsbeginn möglich. ²Ein Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist allerdings nur spätestens zum vorletzten Semester der Regelstudienzeit ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach ist ein solcher Wechsel nur noch bei Vorliegen begründeter Ausnahmefälle auf Antrag möglich. ⁴Über einen solchen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs, in Kombinationsstudiengängen ist eine zustimmende Entscheidung der Prüfungsausschüsse beider Studienfächer erforderlich.

(2) Ein Wechsel im Sinne des Abs. 1 stellt keinen Studienfachwechsel gemäß § 40 ASPO dar.

(3) Bei einem Wechsel von einem Teilzeitblock gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 in das Vollzeitstudium kann ein überschneidungsfreies Studium nicht gewährleistet werden, insbesondere wenn ein Studienbeginn gem. § 3 Abs. 2 nicht in jedem Semester möglich ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach im Rahmen des Teilzeitstudiums ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Studienfachs im Rahmen des Vollzeitstudiums.

§ 6 Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang

- (1) Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) Im Falle einer Überschreitung der in einem Studienjahr maximal zulässig erwerbenden Höchstzahl an ECTS-Punkten gemäß Abs. 1 werden die entsprechenden Teilzeitsemester nachträglich als vier Teilzeitsemester gewertet.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Einstufung in Teilzeitsemester

- (1) Wird ein an der JMU begonnenes Vollzeitstudium im gleichen Studienfach in Teilzeit fortgesetzt, werden pro in Vollzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang bislang erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet.
- (2) Wird ein an der JMU begonnenes Teilzeitstudium im gleichen Studienfach in Vollzeit fortgesetzt, werden pro in Teilzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang bislang erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen 0,5 Vollzeitsemester angerechnet.
- (3) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienfachs oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, erfolgt die Einstufung in Teilzeitsemester analog zu den für das Vollzeitstudium geltenden Regelungen des § 18 ASPO mit der Maßgabe, dass im Regelfall für jeweils vollständige 30 ECTS-Punkte zwei Teilzeit-Fachsemester angerechnet werden.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, weitere Kontrollprüfung

- ¹In Teilzeitstudienfächern sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie ggf. die weitere Kontrollprüfung entsprechend den in den FSB des jeweiligen Vollzeit-Studienfachs geltenden Semesterbegrenzen, jedoch nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Anlage abzulegen.
- ²Dies gilt insbesondere, sofern in einem Vollzeitstudienfach eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden oder bestimmte Module bestanden sein müssen, gilt für das entsprechende Teilzeitstudienfach die Regelung des § 3 Abs.1 Satz 3 dieser Anlage.

§ 9 Praktika und Auslandsstudium

¹Praktika und Auslandsstudienaufenthalte können in Teilzeit absolviert werden, sofern der Praktikumsgeber bzw. die ausländische Hochschule dies zulassen. ²Im Rahmen dieser Ordnung wird insofern kein Rechtsanspruch auf Teilzeit begründet.

§ 10 Bearbeitungsfrist der Bachelor- und der Master-Thesis

¹In Teilzeitstudienfächern ist die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder einer Master-Thesis doppelt so lang wie die Bearbeitungsfrist, die für das Vollzeitstudienfach mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung gilt. ²Die jeweils geltende Bearbeitungsfrist wird mit erfolgter Themenstellung abschließend vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Anhang: Liste der möglichen Teilzeitstudienfächer

ACHTUNG: Bei Mehr-Fach-Studiengängen müssen beide zu kombinierenden Studienfächer hier genannt sein!

1. Bachelorstudiengänge:

- Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Französisch (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Geographie (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Germanistik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Geschichte (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Italienisch (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Spanisch (Erwerb von 75 ECTS-Punkten).

2. Masterstudiengänge:

-/-“

